

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), der §§ 16 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) sowie des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 27.09.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)

Kurzübersicht:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Berechnungsgrundlagen
- § 5 Grundgebührensatz und Betreuungsumfang
- § 6 Maßstab der Grundgebühren und Einkommensermittlung
- § 7 Gebühren für zusätzliche Leistungen
- § 8 Gebühren für die Ferienbetreuung
- § 9 Gebühren für die Eingewöhnung
- § 10 Essengeld
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Härtefallklausel
- § 13 In-Kraft-Treten

Die nachfolgende Satzung wendet sich im Sprachgebrauch sowohl an die Bürgerinnen als auch an die Bürger in der Stadt Eberswalde. Es wird zur Vereinfachung die männliche Sprachform gewählt.

§ 1 **Grundsätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten (Kita) in städtischer Trägerschaft im Gebiet der Stadt Eberswalde werden Gebühren erhoben. Die nachfolgende Gebührensatzung spiegelt das Einvernehmen zwischen der Stadt Eberswalde und dem Landkreis Barnim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) wider.
- (2) Folgende Gebühren erhebt die Stadt Eberswalde von den Personensorgeberechtigten für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft:
 1. Platzgebühren
 - a) Grundgebühren
 - b) Gebühren für zusätzliche Leistungen (Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten gemäß § 7 dieser Satzung)
 - c) Gebühren für Ferienbetreuung und für Betreuung an unterrichtsfreien Tagen
 - d) Gebühren für verkürzte Betreuungszeit für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit in Anspruch nehmen
 2. Essengeld

§ 2 **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kita und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Gebühren sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen - nach dem 15. des Monats - so sind 50 % der Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Gebührenschuldner ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen. Die Berechnung erfolgt erstmalig im Zuge der Aufnahme eines Kindes, außerdem im Monat vor der Vollendung des dritten Lebensjahres eines jeden Kindes und mit Aufnahme in den Hort.

- (4) Eine Gebührenänderung erfolgt bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten zum 1. des Folgemonats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Diese Regelung gilt, auch wenn das Kind vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Beim Wechsel des Kindes vom Kindergarten in den Hort im Zusammenhang mit der Einschulung wird die Monatsgebühr im Einschulungsmonat entsprechend den Betreuungstagen anteilig für den Kindergarten und den Hort berechnet.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann die Stadt Eberswalde auf Antrag der Personensorgeberechtigten teilweise oder ganz die Gebühren erlassen. Bei Schließzeiten der Kindertagesstätten erfolgt keine Ermäßigung bzw. kein Erlass der Gebühr.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind Personensorgeberechtigte/n, auf dessen/deren Veranlassung hin das Kind die Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt im Sinne der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaBenS).
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge obliegt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnungsgrundlagen

- (1) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährtin oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (2) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.

§ 5 Grundgebührensatz und Betreuungsumfang

- (1) Die Grundgebühren werden nach Altersstufen differenziert erhoben:
- **Krippenalter:** Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - **Kindergartenalter:** Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
 - **Hortalter:** Kinder im Grundschulalter
- (2) Es stehen folgende Betreuungszeiten (Betreuungsumfang) pro Woche zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:
1. *in Krippen und Kindergärten:*
- a) bis zu 20 Stunden wöchentlich
 - b) bis zu 30 Stunden wöchentlich
 - c) bis zu 40 Stunden wöchentlich
 - d) bis zu 50 Stunden wöchentlich
 - e) über 50 Stunden wöchentlich
2. *in Horten:*
- a) bis zu 20 Stunden wöchentlich
 - b) bis zu 30 Stunden wöchentlich
 - c) bis zu 40 Stunden wöchentlich
 - d) bis zu 30 Stunden wöchentlich Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage
 - e) bis zu 40 Stunden wöchentlich Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage
 - f) bis zu 50 Stunden wöchentlich Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage
 - g) über 50 Stunden wöchentlich Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage
- (3) Die konkrete Höhe der Grundgebühr (Gebührensatz) ergibt sich aus den beiliegenden Staffelungstabellen, die als Anlagen 1 bis 3 Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 6 Maßstab für die Grundgebühren und Einkommensermittlung

- (1) Gebührenmaßstab und Staffelungskriterien für die zu entrichtende Grundgebühr sind zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte:
- die jeweilige Altersstufe des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort)
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern
 - Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder

- (2) Unterlagen zum Nachweis des Einkommens können sein:
 - die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
 - eine Jahreslohnbescheinigung
 - zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommenssteuerbescheidsowie sonstige Nachweise, die zur Einkommensberechnung geeignet sein könnten wie z. B. ALG-II-Bescheid, Elterngeldbescheid etc.
- (3) Die Grundgebühr wird entsprechend der Zahl der Kinder ermäßigt, für die Kindergeld bezogen wird. Bei einem Kind beträgt die Grundgebühr 100 % der in der Staffeltabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei zwei Kindern ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 20 Prozentpunkte auf 80 % je Kind. Bei drei Kindern um jeweils 30 Prozentpunkte auf 70 % je Kind. Bei vier und jedem weiteren Kind um jeweils 40 Prozentpunkte auf 60 % je Kind.
- (4) Einkommensänderungen sind von den Gebührenschuldern unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Eine Neuberechnung der Grundgebühren erfolgt bei einer Verringerung des Einkommens ab Antragstellung. Eine Neuberechnung der Grundgebühren bei einer Erhöhung des Einkommens erfolgt mit dem Monat in dem die Erhöhung eintrat. Alle entsprechenden Nachweise können persönlich, per Post, FAX oder E-Mail eingereicht werden.
- (5) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Gebührensatzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Gebührenschuldners ist nicht zulässig.
- (6) Maßgebend für die Höhe der Grundgebühr ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen des laufenden Kalenderjahres um 200,00 € monatlich verringert oder erhöht hat, ist es Grundlage für die Berechnung (Jahreseinkommen, d. h. das tatsächliche monatliche Einkommen x Anzahl der Monate zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.).
- (7) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr ist nachzuweisen.

- (8) Bei Selbstständigen die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage eine schriftliche Einkommenselbsteinschätzung zugrunde gelegt werden. Ansonsten wird der letzte Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt. Bei Abweichungen ab einer Höhe von 200,00 € nimmt die Stadt Eberswalde eine nachträgliche Anpassung der Gebühren vor für den Zeitraum des geltenden Einkommenssteuerbescheides. Im Übrigen gelten für die Einkommensermittlung bei Selbstständigen die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- (9) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Krankenversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.
- (10) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Gebührenschuldner und die Kinder, welche eine Kita in städtischer Trägerschaft besuchen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld sowie Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz etc.,
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen etc. und
 - Elterngeld über 300 € gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Absatz 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) - damit gilt Elterngeld unter 300 € nicht als Einkommen.

Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen.

- (11) Bei Gebührenschuldern, die aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten nachweisliche Unterhaltsleistungen erbringen, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.

- (12) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.
- (13) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.

§ 7

Gebühren für zusätzliche Leistungen

- (1) Die Stadt Eberswalde ist berechtigt, für Leistungen die über eine Regelbetreuung und über die Öffnungszeiten der Einrichtungen hinausgehen zusätzliche Gebühren zu erheben.
- (2) Wird die festgesetzte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte überschritten, ist für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten. Dies gilt ab der dritten Überschreitung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres bis zu dessen Ablauf.
- (3) Bei Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus wird für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 25,00 € fällig. Dies gilt ab der dritten Überschreitung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres bis zu dessen Ablauf.
- (4) Gastkinder haben für die zeitweilige Betreuung einen Stundensatz je angefangene Stunde in Höhe von 2,50 € zu zahlen.

§ 8

Gebühren für die Ferienbetreuung

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Der Bedarf ist bei der Kita-/Hortleitung anzumelden. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen, ist eine entsprechende Gebühr für die Ferienbetreuung zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus der Differenz zwischen der Monatsgrundgebühr für den erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien und der Monatsgrundgebühr für den Betreuungsbedarf in der Schulzeit. Dieser Betrag wird durch vier (vier Wochen) geteilt und ergibt somit eine Gebühr für die Ferienbetreuung die pro angefangene Woche zu entrichten ist. Für unterrichtsfreie Tage wird keine Gebühr erhoben.

§ 9

Gebühren für die Teilnahme an einer Eingewöhnungszeit

Bei Wahrnehmung einer Eingewöhnungszeit entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag der Eingewöhnungszeit. Für die Eingewöhnungszeit sind pauschal 50 v. H. der Gebühr des nächstfolgenden vollen Monats zu zahlen.

§ 10

Essengeld

- (1) In den städtischen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.
- (2) Für das Mittagessen wird eine Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 36,00 € erhoben.
- (3) Für die Monate Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.
- (4) Bei Abmeldung von der Essenversorgung bis 08.00 Uhr des jeweiligen Tages wird kein Essengeld (Mittagessen) erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Dies gilt auch für Kinder mit Allergien und sonstigen Erkrankungen. Das Essengeld ist neben den Grundgebühren zu entrichten.
- (5) Der Gebührenschuldner kann bei der Stadt Eberswalde bis zum 28. Februar des Folgejahres einen Antrag auf Verrechnung des Essengeldes für das Vorjahr stellen. Bei der Verrechnung wird die Anzahl der Tage der in Anspruch genommenen Versorgung mit dem Tagesgrundpreis für das Mittagessen multipliziert. Dieses Zwischenergebnis wird von dem bereits entrichteten Essengeld abgezogen. Der daraus entstehende Differenzbetrag wird den Gebührenschuldnern gutgeschrieben bzw. ist durch die Gebührenschuldner nachzuzahlen.
Für die Verrechnung gilt:
 - ein Mittagessen in Höhe von 1,80 € je Tag.

§ 11

Fälligkeit

Die Platzgebühren sowie das Essengeld - die in Form einer monatlichen Pauschale -erhoben werden, sind am 5. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Lastschrift, Abbuchungsauftrag oder durch Bargeldzahlung erfolgen.

§ 12

Härtefallklausel

Belegen die Gebührenschuldner durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass ihr Einkommen die Einkommensgrenzen der §§ 82 ff. des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch nicht überschreitet, so wird die Grundgebühr in Höhe der Mindestgebühr (Einstiegsgebühr) für die jeweilige Altersstufe (Krippe, Kindergarten und Hort) und nach dem jeweiligen Betreuungsumfang erhoben.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

-
- Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 23, Nr. 2, 18.02.2015
 - 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 23, Nr. 7, 22.07.2015
 - 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 26, Nr. 10, 24.10.2018

„Anlage 1 zur Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)

Hier: Staffelungstabelle für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres - monatliche Gebühr

Stufe	Monatsein- kommen	bis zu 20 Stunden				bis zu 30 Stunden				bis zu 40 Stunden				bis zu 50 Stunden				bis zu 60 Stunden			
	Netto (EUR)	monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)			
		1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 60 %	4 K. 40 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 60 %	4 K. 40 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 60 %	4 K. 40 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 60 %	4 K. 40 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 60 %	4 K. 40 %
1	bis 1.220	21	17	13	8	24	19	14	10	27	22	16	11	30	24	18	12	30	24	18	12
2	1.221 bis 1.285	32	25	19	13	36	29	22	14	41	32	24	16	45	36	27	18	50	40	30	20
3	1.286 bis 1.350	42	34	25	17	48	38	29	19	54	43	32	22	60	48	36	24	66	53	40	26
4	1.351 bis 1.500	53	42	32	21	60	48	36	24	68	54	41	27	75	60	45	30	83	66	50	33
5	1.501 bis 1.650	63	50	38	25	72	58	43	29	81	65	49	32	90	72	54	36	99	79	59	40
6	1.651 bis 1.800	74	59	44	29	84	67	50	34	95	76	57	38	105	84	63	42	116	92	69	46
7	1.801 bis 1.950	84	67	50	34	96	77	58	38	108	86	65	43	120	96	72	48	132	106	79	53
8	1.951 bis 2.100	96	77	58	38	110	88	66	44	123	99	74	49	137	110	82	55	151	121	90	60
9	2.101 bis 2.300	108	86	65	43	123	99	74	49	139	111	83	55	154	123	92	62	169	136	102	68
10	2.301 bis 2.500	120	96	72	48	137	109	82	55	154	123	92	62	171	137	103	68	188	150	113	75
11	2.501 bis 2.700	132	105	79	53	150	120	90	60	169	135	102	68	188	150	113	75	207	165	124	83
12	2.701 bis 2.900	144	115	86	57	164	131	98	66	185	148	111	74	205	164	123	82	226	180	135	90
13	2.901 bis 3.100	157	125	94	63	179	143	108	72	202	161	121	81	224	179	134	90	246	197	148	99
14	3.101 bis 3.320	170	136	102	68	194	156	117	78	219	175	131	87	243	194	146	97	267	214	160	107
15	3.321 bis 3.540	183	147	110	73	210	168	126	84	236	189	141	94	262	210	157	105	288	231	173	115
16	3.541 bis 3.760	197	157	118	79	225	180	135	90	253	202	152	101	281	225	169	112	309	247	185	124
17	3.761 bis 4.020	211	169	127	85	242	193	145	97	272	217	163	109	302	242	181	121	332	266	199	133
18	4.021 bis 4.280	226	181	136	90	258	207	155	103	291	233	174	116	323	258	194	129	355	284	213	142
19	4.281 bis 4.539	241	193	144	96	275	220	165	110	310	248	186	124	344	275	206	138	378	303	227	151
20	4.540 bis 4.799	257	206	154	103	294	235	176	117	330	264	198	132	367	294	220	147	404	323	242	161
21	4.800 bis 5.059	273	218	164	109	312	250	187	125	351	281	211	140	390	312	234	156	429	343	257	172
22	ab 5.060	291	232	174	116	332	266	199	133	374	299	224	149	415	332	249	166	457	365	274	183

K= Kind oder Kinder

Anlage 2 zur Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)

Hier: Staffelungstabelle für Kinder im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum beitragsfreien Kitajahr - monatliche Gebühr

Stufe	Monatseinkommen	bis zu 20 Stunden				bis zu 30 Stunden				bis zu 40 Stunden				bis zu 50 Stunden				bis zu 60 Stunden			
	Netto (EUR)	monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)			
		1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 60 %	4 K. 40 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 60 %	4 K. 40 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 60 %	4 K. 40 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 60 %	4 K. 40 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 60 %	4 K. 40 %
1	bis 1.220	21	17	13	8	24	19	14	10	27	22	16	11	30	24	18	12	30	24	18	12
2	1.221 bis 1.285	28	22	17	11	32	26	19	13	36	29	22	14	40	32	24	16	44	35	26	18
3	1.286 bis 1.350	35	28	21	14	40	32	24	16	45	36	27	18	50	40	30	20	55	44	33	22
4	1.351 bis 1.500	42	34	25	17	48	38	29	19	54	43	32	22	60	48	36	24	66	53	40	26
5	1.501 bis 1.650	49	39	29	20	56	45	34	22	63	50	38	25	70	56	42	28	77	62	46	31
6	1.651 bis 1.800	56	45	34	22	64	51	38	26	72	58	43	29	80	64	48	32	88	70	53	35
7	1.801 bis 1.950	63	50	38	25	72	58	43	29	81	65	49	32	90	72	54	36	99	79	59	40
8	1.951 bis 2.100	70	56	42	28	80	64	48	32	90	72	54	36	100	80	60	40	110	88	66	44
9	2.101 bis 2.300	77	62	46	31	88	70	53	35	99	79	59	40	110	88	66	44	121	97	73	48
10	2.301 bis 2.500	84	67	50	34	96	77	58	38	108	86	65	43	120	96	72	48	132	106	79	53
11	2.501 bis 2.700	92	73	55	37	105	84	63	42	118	94	71	47	131	105	79	52	144	115	86	58
12	2.701 bis 2.900	99	80	60	40	114	91	68	45	128	102	77	51	142	114	85	57	156	125	94	62
13	2.901 bis 3.100	107	86	64	43	122	98	73	49	138	110	83	55	153	122	92	61	168	135	101	67
14	3.101 bis 3.320	115	92	69	46	131	105	79	52	148	118	89	59	164	131	98	66	180	144	108	72
15	3.321 bis 3.540	123	98	74	49	140	112	84	56	158	126	95	63	175	140	105	70	193	154	116	77
16	3.541 bis 3.760	131	105	79	52	150	120	90	60	168	135	101	67	187	150	112	75	206	165	123	82
17	3.761 bis 4.020	139	111	84	56	159	127	96	64	179	143	107	72	199	159	119	80	219	175	131	88
18	4.021 bis 4.280	149	119	89	60	170	136	102	68	192	153	115	77	213	170	128	85	234	187	141	94
19	4.281 bis 4.539	159	127	95	64	182	145	109	73	204	163	123	82	227	182	136	91	250	200	150	100
20	4.540 bis 4.799	169	136	102	68	194	155	116	77	218	174	131	87	242	194	145	97	266	213	160	106
21	4.800 bis 5.059	180	144	108	72	206	164	123	82	231	185	139	93	257	206	154	103	283	226	170	113
22	ab 5.060	191	153	115	76	218	175	131	87	246	197	147	98	273	218	164	109	300	240	180	120

K= Kind oder Kinder

Anlage 3 zur Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)

Hier: Staffelungstabelle für Kinder im Grundschulalter - monatliche Gebühr

Stufe	Monatsein- kommen	bis zu 20 Stunden				bis zu 30 Stunden				bis zu 40 Stunden				bis zu 50 Stunden				bis zu 60 Stunden			
	Netto (EUR)	monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)				monatliche Gebühr (EUR)			
		1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 60 %	4 K. 40 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 60 %	4 K. 40 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 60 %	4 K. 40 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 60 %	4 K. 40 %	1 K. 100 %	2 K. 80 %	3 K. 60 %	4 K. 40 %
1	bis 1.220	18	14	11	7	24	19	14	10	26	21	15	10	28	22	17	11	29	23	17	12
2	1.221 bis 1.285	23	19	14	9	31	25	19	12	33	27	20	13	36	29	21	14	37	30	22	15
3	1.286 bis 1.350	29	23	17	11	38	30	23	15	41	33	25	16	44	35	26	17	46	36	27	18
4	1.351 bis 1.500	34	27	20	14	45	36	27	18	48	39	29	19	52	41	31	21	54	43	32	22
5	1.501 bis 1.650	39	31	23	16	52	42	31	21	56	45	34	22	60	48	36	24	62	50	37	25
6	1.651 bis 1.800	44	35	27	18	59	47	35	24	63	51	38	25	68	54	41	27	71	57	42	28
7	1.801 bis 1.950	50	40	30	20	66	53	40	26	71	57	43	28	76	61	46	30	79	63	48	32
8	1.951 bis 2.100	55	44	33	22	73	58	44	29	78	63	47	31	84	67	50	34	88	70	53	35
9	2.101 bis 2.300	60	48	36	24	80	64	48	32	86	69	52	34	92	74	55	37	96	77	58	38
10	2.301 bis 2.500	65	52	39	26	87	70	52	35	94	75	56	37	100	80	60	40	104	84	63	42
11	2.501 bis 2.700	71	56	42	28	94	75	56	38	101	81	61	40	108	86	65	43	113	90	68	45
12	2.701 bis 2.900	77	61	46	31	102	82	61	41	110	88	66	44	117	94	70	47	122	98	73	49
13	2.901 bis 3.100	83	66	50	33	110	88	66	44	118	95	71	47	127	101	76	51	132	106	79	53
14	3.101 bis 3.320	89	71	53	35	118	94	71	47	127	101	76	51	136	109	81	54	142	113	85	57
15	3.321 bis 3.540	95	76	57	38	126	101	76	50	135	108	81	54	145	116	87	58	151	121	91	60
16	3.541 bis 3.760	101	81	61	41	135	108	81	54	145	116	87	58	155	124	93	62	162	130	97	65
17	3.761 bis 4.020	108	86	65	43	144	115	86	58	155	124	93	62	166	132	99	66	173	138	104	69
18	4.021 bis 4.280	116	92	69	46	154	123	92	62	166	132	99	66	177	142	106	71	185	148	111	74
19	4.281 bis 4.539	123	98	74	49	164	131	98	66	176	141	106	71	189	151	113	75	197	157	118	79
20	4.540 bis 4.799	131	105	79	53	175	140	105	70	188	151	113	75	201	161	121	81	210	168	126	84
21	4.800 bis 5.059	140	112	84	56	186	149	112	74	200	160	120	80	214	171	128	86	223	179	134	89
22	ab 5.060	149	119	89	59	198	158	119	79	213	170	128	85	228	182	137	91	238	190	143	95

K= Kind oder Kinder“